

Reglement über die Personalkommission

vom 25. Oktober 2020

Der Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 37 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011 als Reglement:

I. Zweck

Art. 1 Zweck

- ¹ In der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen besteht eine Personalkommission als Sozialpartner des Kirchenverwaltungsrates.
- ² Die Personalkommission hat konsultative Stellung. Sie unterstützt die gute Betriebskultur in der Kirchgemeinde, in und zwischen den Berufsgruppen, Seelsorgeeinheiten, Pfarreien, kategorialen Bereichen und Arbeitsstellen.

II. Organisation

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Personalkommission besteht aus sieben Mitgliedern, davon mindestens drei Personen aus dem Seelsorgepersonal und mindestens zwei Personen aus dem Dienstpersonal.
- ² In der Regel sollen die folgenden Funktionsbereiche mit je einer Person vertreten sein:
 - a) Hauswartung/Mesmerdienst;
 - b) Katechese:
 - c) Musik/Chorwesen;
 - d) Seelsorge;
 - e) Sekretariat/Verwaltung;
 - f) Sozialdienst/Jugendarbeit.
- ³ Die Personalkommission konstituiert sich selbst. Sie benennt Leitung und Protokollführung. Die Leitung vertritt die Personalkommission gegenüber dem Kirchenverwaltungsrat.

Art. 3 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer entspricht jener des Kirchenverwaltungsrates.
- ² Bei zwischenzeitlichen Vakanzen erfolgt eine Nachwahl, es sei denn die Amtsdauer ende innert eines Jahres.

Art. 4 Wahl

- ¹ Das aktive und das passive Wahlrecht steht Personen mit unbefristetem Anstellungsverhältnis und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Prozent zu.
- ² Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder eine Drittperson, sofern diese zustimmt, zur Wahl nominieren.
- ³ Die Wahl erfolgt nach dem Majorzprinzip. Es gilt das relative Mehr. Wenn nicht mehr Nominationen vorliegen als Sitze zu besetzen sind, so erfolgt stille Wahl.
- ⁴ Die Wahl wird von der Verwaltung vorbereitet und durchgeführt.

III. Aufgaben und Mitwirkungsrechte

Art. 5 Aufgaben Personalkommission

- ¹ Die Personalkommission befasst sich mit generellen Personalangelegenheiten, insbesondere mit allgemeinen oder für einen Funktionsbereich gültigen Personal- und Versicherungsregelungen. Sie kann sich mit generellen Fragen der Organisation und des Arbeitsplatzes befassen, soweit sie das Personal direkt betreffen.
- ² Die Personalkommission behandelt Angelegenheiten gemäss Absatz 1, die
 - a) sie selber aufgreift;
 - b) die ihr vom Kirchenverwaltungsrat unterbreitet werden, z.B. bei einer Vernehmlassung:
 - c) vom Personal an sie herangetragen werden.
- ³ Die Personalkommission kann dem Kirchenverwaltungsrat Vorschläge und Anträge unterbreiten und das Personal in den internen Mitteilungen ("Newsletter") darüber informieren.
- ⁴ Der Kirchenverwaltungsrat kann der Personalkommission mit ihrem Einvernehmen bestimmte Aufgaben übertragen.
- ⁵ Personal- und Führungsprobleme von Einzelpersonen sowie Rechtsstreitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Personalkommission.

Art. 6 Aufgaben Kirchenverwaltungsrat

- ¹ Der Kirchenverwaltungsrat informiert die Personalkommission in grundsätzlichen Fragen gemäss Artikel 5 Absatz 1.
- ² Vor dem Erlass entsprechender Reglemente und Weisungen gibt der Kirchenverwaltungsrat der Personalkommission Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 7 Sitzungen

- ¹ Die Personalkommission tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr.
- ² Die Personalkommission und der Kirchenverwaltungsrat treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Aussprache.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Personalkommission vom 27. August 2014 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Für den Kirchenverwaltungsrat

Dr. Armin Bossart, Präsident Magnus Hächler, Aktuar